



CH-6061 Sarnen, Postfach, Staatskanzlei

Kommission für Rechtsfragen des
Ständerates
Bundeshaus
3003 Bern

Mail an: zz@bj.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.5896
Unser Zeichen: me

Sarnen, 16. September 2026

22.448 s Pa. Iv. Caroni „Einen PACS für die Schweiz“; Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG) – Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Schreiben vom 27. Mai 2026 laden Sie die Kantone dazu ein, sich zum Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die formelle Lebenspartnerschaft (PACS-Gesetz, PACSG) zu äussern. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Der Kanton Obwalden steht der Einführung einer formellen Lebenspartnerschaft als neues Rechtsinstitut kritisch gegenüber. Mit Ehe und Konkubinat, insbesondere mit der Möglichkeit eines Konkubinatsvertrags, sind die notwendigen Rechtsinstitute bereits vorhanden, um sich in einer Partnerschaft rechtlich abzusichern. Unzulänglichkeiten des Konkubinats bzw. des Konkubinatsvertrags sollten nicht mit einem neuen Institut, sondern mit Ergänzung der Regelungen zu diesen begegnet werden. Heute sind für viele Paare nach wie vor die Geburt gemeinsamer Kinder ein Grund zur Heirat, da Konkubinatspaare mit nicht unerheblichen bürokratischen Hürden und Unsicherheiten konfrontiert sind. Der vorgeschlagene PACS vermag hier aber nur sehr begrenzt eine Besserung zu bringen. Eine dritte, sehr lose Verbindung erscheint daher nicht notwendig, weshalb der Kanton Obwalden die Vorlage in der aktuellen Form ablehnt.

Sollte dennoch an der Einführung des PACS festgehalten werden, weist der Kanton Obwalden darauf hin, dass gerade die Auswirkungen auf gemeinsame Kinder im Vergleich zum Konkubinat marginal sind. Es wäre daher sinnvoller, wenn der PACS sich gerade in Bezug auf gemeinsame Kinder der Lebenspartner näher an den Regelungen der Ehe orientiert.

Bezüglich der Eintragung im Personenregister Infostar ist der Kanton Obwalden der Ansicht, dass wenn die Eingehung eines PACS keine Auswirkungen auf den Zivilstand hat, dieser auch nicht im Infostar eingetragen werden soll. Es ist unklar, was mit „keine Auswirkungen auf den Zivilstand“ genau gemeint ist. Als was wird der PACS eingetragen und kann eine in PACS lebende Person gleichzeitig einen anderen Personenstand eingehen, z.B. heiraten? Allenfalls wäre der Zivilstand „in registrierter Lebensabschnittspartnerschaft“ in Betracht zu ziehen.

Zum Entwurf sich der Kanton Obwalden wie folgt:

Titel:

Die Bezeichnung „formelle Lebenspartnerschaft“ scheint für die als explizit niederschwellig und einfach beschriebene Lösung wenig geeignet. Das Wort „formell“ könnte Erwartungen wecken, welche das Institut nicht bedient. Der Kanton Obwalden schlägt vor, allenfalls mit Loslösung vom Akronym PACS im Deutschen, eher eine Bezeichnung in Richtung „registrierte“ oder „qualifizierte“ Partnerschaft zu verwenden.

zu Art. 2 (Anwendbares Recht)

Gemäss dem Erläuternden Bericht soll der Verweis in Art. 2 all jene Bestimmungen erfassen, die an Paarbeziehungen Rechtswirkungen anknüpfen. Damit dies im Vollzug deutlich ist und allenfalls auch Anpassungen im kantonalen Recht weniger dringlich macht, sollte nach „faktischer Lebensgemeinschaft“ in Klammer die Bezeichnung „Konkubinatspaar“ aufgenommen werden.

zu Art. 4–6 (Begründung)

Die Begründung des PACS auf dem Zivilstandsamt wird favorisiert. Trotz der Bedenken im Erläuternden Bericht ist der Kanton Obwalden zuversichtlich, dass die Partnerinnen und Partner auch dann wissen, ob sie heiraten oder einen Pakt schliessen. Die Variante mit öffentlicher Beurkundung vor einer Notarin oder einem Notar wird weiter mit der Möglichkeit der Unterstützung und Beratung durch diese begründet. Es könnte jedoch auch rasch zu Unklarheiten kommen, welche notariellen Leistungen zur Begründung des PACS gehören und was darüberhinausgehende, kostenpflichtige Beratung darstellt. Die Bürger sind als mündig zu betrachten und selbst dafür verantwortlich, welche zusätzlichen Verträge oder Abmachungen sie für sinnvoll erachten und welche Dienstleistungen sie hierzu beanspruchen wollen. Es gibt zudem auch bei Konkubinatspaaren und Ehepaaren teilweise das Bedürfnis, Sachverhalte zu regeln, die den Beizug einer Notarin oder eines Notars sinnvoll erscheinen lassen.

Der Kanton Obwalden würde es weiter begrüssen, wenn Partnerinnen oder Partner, die nicht über Schweizerbürgerinnen oder Schweizerbürger sind, für die Begründung eines PACS ihren rechtmässigen Aufenthalt in der Schweiz nachweisen müssen. Dies aus der Überlegung, dass nicht auszuschliessen ist, dass die Rechtsprechung, insbesondere zur EMRK, aus dem Abschluss eines PACS ein Recht auf Zusammenleben ableitet.

zu Art. 18–22 (Auflösung, Voraussetzungen)

Es muss sichergestellt sein, dass bei einer Auflösung zumindest die Belange der gemeinsamen Kinder geregelt sind. Dies ist bei einer einseitigen Auflösung eher fraglich und hier scheint ein Konkubinatvertrag fast stärkere Wirkungen zu haben als die formelle Lebenspartnerschaft, was systematisch nicht nachvollziehbar ist. Eine Auflösung sollte daher bei gemeinsamen Kindern nur möglich sein, wenn auch deren Unterhalt geregelt ist.

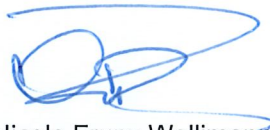
Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Cornelia Kaufmann-Hurschler
Landammann



Nicole Frunz Wallimann
Landschreiberin